

# Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.  
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.  
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0  
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 24

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 18. Juni 2020

70. Jahrgang

## Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Düdenbüttel:	Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 „Im Klamm“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Düdenbüttel.....	Seite 155
Gemeinde Steinkirchen:	2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinkirchen.....	Seite 156
Samtgemeinde Fredenbeck:	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fredenbeck für das Haushaltsjahr 2020 .....	Seite 156

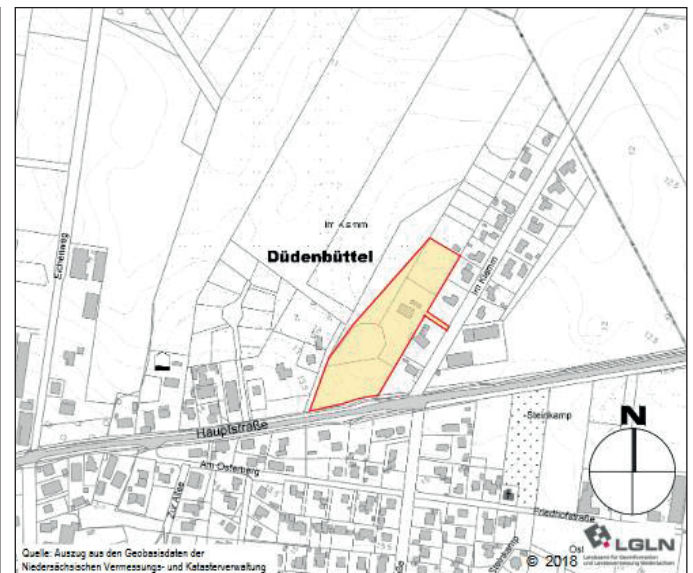
### C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH:	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) für das Geschäftsjahr 2019 .....	Seite 157
--	---	-----------

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

### 145. Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 „Im Klamm“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Düdenbüttel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit dem § 84 Abs. 1 u. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel den Bebauungsplan Nr. 15 „Im Klamm“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 13b BauGB, am 08.06.2020 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Im Klamm“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten Montag–Freitag 08:30–12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00–16:00 Uhr und Dienstag

14:00–18:00 bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Grund des Grundsatzes der Kontaktvermeidung wird darum gebeten, soweit möglich, die Einsichtnahme der Dokumente über die folgende Internetseite vorzunehmen:

<http://www.oldendorf-himmelpforten.de/rathaus-buergerinfo/amtliche-bekanntmachungen/gemeinde-duedenbuettel.php>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann.

Düdenbüttel, den 18.06.2020

Gemeinde Düdenbüttel  
Der Gemeindedirektor  
Falcke  
L.S.

#### 146. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinkirchen

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinkirchen in seiner Sitzung am 27.05.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.03.2017 beschlossen:

##### § 1

§ 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich in den folgenden amtlichen Aushangkästen informiert:

- im Ortsteil Steinkirchen  
(beim Rathaus der Samtgemeinde Lühe,  
Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen)
- im Ortsteil Bachenbrock  
(vor dem Grundstück Bachenbrock 54,  
21720 Steinkirchen)

- im Ortsteil Wetterndorf  
(beim Schöpfwerk Wetterndorf)

##### § 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, den 27.05.2020

(Zinke)  
Bürgermeisterin

(Siol)  
Gemeindedirektor

#### 147. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fredenbeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 11. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge  
auf 17.262.600 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen  
auf 17.158.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge  
auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen  
auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit 16.581.600 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit 16.061.400 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen  
für Investitionstätigkeit 399.500 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen  
für Investitionstätigkeit 2.152.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen  
für Finanzierungstätigkeit 1.601.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen  
für Finanzierungstätigkeit 518.500 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.601.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Der Hebesatz wird auf 55,799 v. H. festgesetzt.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 Abs. 1 und 119 Abs. 5 NKomVG für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

Fredenbeck, den 11. Februar 2020

**Samtgemeinde Fredenbeck**  
Ralf Handelsmann  
Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fredenbeck für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie 111 Abs. 2 und 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stade am 02.06.2020 unter dem Aktenzeichen 10-15 30 01 (62)-Ra erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

**22. Juni 2020 – 30. Juni 2020**

während der Dienststunden im Rathaus in Fredenbeck, Schwingestraße 1, Foyer, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fredenbeck, den 12. Juni 2020

**Samtgemeinde Fredenbeck**  
Ralf Handelsmann  
Samtgemeindebürgermeister

148.

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) für das Geschäftsjahr 2019**

Die Jörg Bardenhagen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stade den erstellten Prüfungsbericht für die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019 mit nachstehendem Bestätigungsvermerk versehen:

#### **„Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Wir sind vom Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonsti-

gen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen

mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesell-

schaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ergebnisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stade, den 23. März 2020

Jörg Bardenhagen GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Dipl.-Kfm.  
Jörg Bardenhagen  
Wirtschaftsprüfer “

Der von der Sozietät Gooßen • Heuermann & Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019, der eine Bilanzsumme von 300.440,79 € und einen Jahresüberschuss von 10.525,68 € ausweist, ist vom Aufsichtsrat der VNO am 19.05.2020 festgestellt, der von Herrn Leist als Geschäftsführer der VNO vorgelegte Lagebericht für das Jahr 2019 genehmigt worden. Der Bilanzgewinn beträgt 152.039,16 € und wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung hat dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung am 19.05.2020 Entlastung erteilt.

Der mit dem Bestätigungsvermerk versehene Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 liegt in der Zeit vom

**29.06.2020 bis 08.07.2020**

während der Bürozeiten in den Geschäftsräumen der VNO, Inselstraße 1, 21682 Stade zur Einsicht aus.

Stade, 08.06.2020

gez. Leist  
- Geschäftsführer -

